

# Börseblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 58.

Freitag, den 21. Juli

1837.

Actenstücke und Briefe zur Geschichte der Deputation der Deutschen Buchhändler beim Wiener Congresse im Jahre 1814.

(Fortsetzung.)

Beilagen zum Bericht über die von Seiten der Deputation des Deutschen Buchhandels bis jetzt bey dem Congresse zu Wien geschehenen Schritte.

Beilage A.

Die Unterzeichneten, bevollmächtigt von dem angesehensten Theile der deutschen Buchhändler, bey der glücklichen Befreyung Deutschlands zur Wiederbelebung, Reinigung und bessern Organisation seines so wichtigen Buchhandels bei dem Congresse zu Wien nach Möglichkeit mitzuwirken, wagen es, Folgendes als das Wesentlichste zu Erreichung dieses Zwecks der höhern Prüfung unterthänigst vorzulegen.

Wenn es vor Allem das Wichtigste ist, und durch Verfassung gesetzlich begründet werden muß, daß Deutschland in seinem Innern Festigkeit und gegen das Ausland eine geschlossene Haltung erhalte, so ist es von der höchsten Nothwendigkeit, daß das einzige Mittel, wodurch die Regierungen von der Lage der Dinge auf das sicherste und schnellste in Kenntniß gesetzt werden können, die Pressfreiheit gesetzlich constituiert werde.

Diese, das Wohl des Ganzen so befördernde Freiheit würde zugleich den hohen Vortheil gewähren, daß in der Erlaubniß; alle Produkte des Geistes dem Publikum ungestört mittheilen zu dürfen, ein erhöhter Antrieb für die Entwicklung desselben läge. Würde dabei noch das Geistes-Eigenthum durch Verbot des Nachdrucks dem Schriftsteller gesichert, und überhaupt für Buchdruckerei und Buch-

4r Jahrgang.

handel dasjenige gesetzlich verordnet, was das beyliegende weise Decret Sr. Königl. Hoh. des souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande vom 22. September 1814 in dieser Beziehung enthält, so wäre in der deutschen Verfassung Alles begründet, was die Druck- und Pressfreiheit Nützlichendes bewirken kann, ohne Nachtheil davon besorgen zu dürfen.

Wien, am 1. November 1814.

Lotta. Vertuch.

Das hier erwähnte Niederländ. Decret lautet:

„In Erwägung, daß in Folge der Gesetze und Verordnungen, welche in Hinsicht auf Buchdruckerei und Buchhandel in Kraft sind, die Pressfreiheit oft einer willkürlichen Aufsicht unterworfen war, und da wir die Rechte, welche die Schriftsteller in Ansehung ihrer Werke ausüben können, bestimmen und verbürgen können, so haben wir auf den Bericht unseres General-Commissars vom Innern beschlossen:

1) Die unter der Französischen Regierung über die Buchdruckerei und den Buchhandel bestandenen Gesetze und Vorschriften, so wie auch alle, welche auf die Tageblätter Beziehung haben, sind unter der Belgischen Regierung, von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses, aufgehoben.

2) Jeder ist für das, was er schreibt, bekannt macht, druckt, verkauft oder vertheilt, verantwortlich; der Buchdrucker ist es ganz allein, wenn der Verfasser nicht bekannt ist, oder nicht bezeichnet werden kann.

3) Jede Druckschrift, welche ohne den Namen des Verfassers, oder des Buchdruckers, und ohne die Jahreszahl, und den Ort der Ausgabe erscheint, soll als Schmähschrift angesehen, der Herausgeber oder Verbreiter aber eben so bestraft werden, als wenn es der Verfasser selbst wäre.

4) Jede Ausstellung oder Verbreitung von Schriften oder Bildern, welche die Religion verächtlich zu machen, und die Sitten zu verderben abzwecken, soll nach Vorschrift des 287. Artikels des Strafgesetzbuches bestraft werden.